

Telefon: 0 233-20560
Telefax: 0 233-21136

**Referat für Arbeit und
Wirtschaft**

Beteiligungsmanagement

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**

Wärmestrategie und Quartier

RKU-GBII-5

Tischvorlage

Ergänzung vom 15.04.2024

Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung in München Transformationsplan für die Fernwärme

Geothermieausbau massiv vorantreiben

Antrag Nr. 20-26 / A 02441 von Herrn StR Manuel Pretzl vom
24.02.2022, eingegangen am 24.02.2022

Volldampf für Geothermie jetzt – Ausbaupfad endlich wieder vorlegen

Antrag Nr. 20-26 / 02793 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die
PARTEI vom 27.05.2022, eingegangen am 27.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12515

1 Anlage

Beschluss des gemeinsamen Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und Klima- und Umweltausschusses am 16.04.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referenten

Die am 15. April 2024 vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingegangene
Stellungnahme wird hiermit nachgereicht.

II. Abdruck von I.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

III. Wv. RAW-FB5-SG1

SWM5 Betrieb\1 Eigentliches Geschäft\23 Transformationsplan\Beschluss Kuchenb\Nachreichen von
Stellungnahme PLAN_15.04.2024.rtf
zur weiteren Veranlassung.

Zu III.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
An die Stadtwerke München GmbH
an das Referat für Klima- und Umweltschutz
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat - RB
an das Baureferat - MSE
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Bildung und Sport
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Mobilitätsreferat
an das Kommunalreferat
an die Stadtkämmerei

z. K.

Am

Datum: 09.04.2024
Telefon: 0 233-24461
Herr

**Referat für Stadtplanung und
Bauordnung**
Arbeitsfeld: Verwaltung
PLAN-HAI-11-V

Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung in München
Transformationsplan für die Fernwärme
hier: Stellungnahme PLAN

An das RAW (per E-Mail an [@muenchen.de](mailto: @muenchen.de))

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zeichnet die Beschlussvorlage grundsätzlich mit, bittet aber um Berücksichtigung der bei (2.) aufgeführten Änderungsvorschläge. Die Darstellung bei (1.) soll die Haltung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN) zur Thematik verdeutlichen.

1. Generelles

Die Voraussetzungen für den Ausbau der (Tiefen-)Geothermie werden in und um München als günstig eingestuft. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke muss der Ankauf von Flächen bzw. Grundstücken in die finanzielle und zeitliche Kalkulation einfließen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Beanspruchung der Regionalen Grünzüge des Regionalplans zum Teil kritisch gesehen wird (Regionalplanung, Regierung von Oberbayern).

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Planungsbedürftigkeit (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) für die Realisierung einer Anlage vorliegt. Diese Verfahren sind nach den rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen. Die gewünschte Digitalisierung wird bereits durch vielfältige Tools im PLAN umgesetzt.

Eine privilegierte Genehmigung der Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB kommt ebenfalls im Einzelfall in Betracht, was aber im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Belange einer genauen Prüfung bedarf. In diesem Fall kann dann eine Bauleitplanung entfallen.

Wesentlich ist, dass in einer dicht bebauten Stadt wie München im Sinne des Bodenschutzes (§ 1a BauGB) möglichst flächensparende und hybride Projekte mit mehreren Nutzungen vorzusehen sind. Dies setzt ein hohes Maß an Abstimmung und Koordinierung voraus, was nur mit ausreichendem Personal zu bewältigen ist. Die Rekrutierung und Qualifizierung von Fachkräften für die SWM und das PLAN ist Voraussetzung für die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen. Hierzu wird das Referat für Arbeit und Wirtschaft gebeten, bei Personalforderungen auch eine entsprechende Forderung des PLAN mit aufzunehmen.

Zu bemerken ist weiter, dass die Vorrangigkeit in der Schutzgüterabwägung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit nur im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführenden Abwägung in Bauleitplänen gilt. Es sind sowohl die klimaneutrale Wärmeversorgung als auch alle öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen und diese in der Abwägung berücksichtigt werden. Die klimaneutrale Wärmeversorgung wird mithin bereits mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Trotz technischer Eignung eines Standortes für Tiefen-Geothermie- oder andere Anlagen der klimaneutralen Wärmeerzeugung und -verteilung können im Einzelfall andere gleichrangige und entgegenstehende Belange überwiegen und somit die Abwägung zu Gunsten

einer anderen Nutzung bzw. eines anderen Bedarfs ausfallen. Dabei sind flankierende rechtliche Vorgaben, wie das Emissions- und Naturschutzrecht, zwingend zu beachten (Gebot der Konfliktlösung).

2. Anmerkungen zu konkreten Abschnitten

Auf Seite 3, 4. Absatz soll die Beteiligung von Partnern ergänzt werden, also dass die SWM beim regionalen Ausbau auf Kooperation und Augenhöhe mit Nachbarkommunen setzen. So können etwaige Missverständnisse, die in der Vergangenheit zum Scheitern von Projekten geführt haben, vermieden werden:

„In den nächsten Jahren (...) gemeinsam mit kommunalen und regionalen Partnern (...) erschließen.“

Auf Seite 6, vorletzter Absatz ist wie folgt zu formulieren:

„Ergänzend (...) Kooperation mit kommunalen und regionalen Partnern (...) erschließen.“

Auf Seite 8 Ergänzung zu Ziffer 5 „Kooperation“:

*„Ziel ist es (...) die Partner zu erhöhen. Das soll die SWM und ihre Partner*innen in die Lage versetzen, u. a. zum Wohl der Bürger*innen sowie im Sinne der kommunalen Versorgungssicherheit gemeinsam, effizient und schlagkräftig am Markt agieren zu können. Es ist den SWM ein Anliegen, als starker, fairer und verlässlicher Akteur an der Seite ihrer Partner aufzutreten und zu agieren. Die Gespräche (...)“*

Auf Seite 12, vorletzter Spiegelstrich, erscheint eine ergänzende Erläuterung zum Tätigkeitsfeld der Task Force angezeigt. Möglicherweise entsteht ohne diese bei benachbarten Kommunen der Eindruck, dass es ein Gremium gibt, das sich explizit und ausschließlich mit der Sicherung von Standorten zur Energiegewinnung für die Münchner Bevölkerung in deren Hoheitsgebiet beschäftigt, ohne die betroffenen Kommunen einzubinden. Das könnte den kooperativen Ansatz der SWM (Kapitel I.5.) torpedieren:

„Der Steuerungskreis (...) Regionale Energieerzeugung. Die Task Force dient in erster Linie der referatsübergreifenden Abstimmung von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben im Bereich der Energieerzeugung innerhalb des Münchner Stadtgebietes. Darüber hinaus dient sie aber auch der referatsübergreifenden Vorbereitung und Abstimmung entsprechender interkommunaler Kooperationsprojekte im Sinne des kooperativen Ansatzes der SWM.“

Die in Kapitel 11 (Seite 13) angesprochene „Nutzung von Trassen durch Grünflächen“ wird in der Regel kritisch gesehen und bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

Zu c) Unterstützung durch die LHM – Unterstützung bei der Flächensicherung (Seite 13) wird statt der Verankerung in allen Planungsinstrumenten eine engere Zusammenarbeit bei der Flächensuche von Beginn an und die Aufnahme in geeignete informelle (STEP 2040) und formelle Planungsinstrumente (FNP) vorgeschlagen. Was hingegen unter einer „verpflichtenden Prüfung der Realisierbarkeit“ zu verstehen ist, wird im Vortrag nicht weiter ausgeführt.

Bezüglich der Eignung von Standorten für Anlagen der Wärmeversorgung sind das RKU bzw. die SWM die Expert*innen. Das PLAN kann die Standorte nach dieser ersten Einschätzung lediglich bezüglich der planungsrechtlichen Eignung und der notwendigen Schritte prüfen. Dieses Vorgehen wird für die Tiefen-Geothermieanlagen seit einem Jahr erfolgreich praktiziert. Zum Natur- und Arten- sowie Immissionsschutz wird das PLAN regelmäßig vom RKU fachlich unterstützt. Ein umfangreiches Verfahren für eine Bauleitplanung einzuleiten ist erst sinnvoll, wenn eine Fläche eingehend geprüft wurde und geeignet ist sowie die Umweltbelange nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben abhandelbar sind.

Die Rolle von Zwischennutzungen für die Flächensicherung (außer temporär für Baustelleneinrichtungen) ist unklar. Zwischennutzungen sind weder durch langfristige Instrumente

darstellbar noch durch Bebauungspläne zu sichern, sondern erfordern eine (meist befristet erteilbare) Baugenehmigung.

Eine Priorisierung entsprechender Maßnahmen kann nur in Abwägung mit weiteren wichtigen Infrastrukturmaßnahmen und kommunalen Pflichtaufgaben erfolgen.

Eine Beschleunigung der Bauleitplanverfahren kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BauGB und bei Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen geschehen. Die Umnutzung von Flächen mit anderen städtebaulichen Zielen und bauplanungsrechtlich vorgesehenen Nutzungen in einem rechtsgültigen Bebauungsplan kann nur innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Befreiungen erfolgen, also wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (vgl. § 31 Abs. 2 BauGB). Andernfalls sind die Bauleitpläne mittels eines Verfahrens zu ändern.

Flankierend zur planungsrechtlichen Flächensicherung muss ggf. auch eine Sicherung des Eigentums an den Flächen erfolgen.

Zum Antrag der Referenten sind bzgl. Ziff. 2. und 7. die Zwänge kommunaler Pflichtaufgaben bei der Priorisierung zu beachten. Eine Verbesserung der klimaneutralen Wärmeversorgung darf nicht zu einem Mangel anderer wichtiger Infrastrukturen führen. Sie wird als Belang mit dem in einschlägigen Gesetzen vorgegebenen Gewicht in die Abwägung eingestellt und als Zielformulierung des Stadtrats für die Bebauungsplanung mit hoher Gewichtung betrachtet. Daher kommt der eingehenden Standortprüfung sowie der Kombination verschiedener Nutzungen eine hohe Priorität zu.

Es wird angeregt, neben der Flächensicherung über Bebauungsplanverfahren auch Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB oder Flächen „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ nach § 34 BauGB parallel in den Fokus zu nehmen.

Es wird zu 5. nicht näher erläutert, in welcher Form und in welchem Umfang jährlich dem Steuerungskreis über die Maßnahmen der Beschleunigung von Genehmigungsprozessen berichtet werden soll (ggf. zusätzliche Personalbedarfe im PLAN).

Es wird gebeten, die Stellungnahme aufzunehmen.

gez.